



Vereinsstatuten SVHA

Im folgenden Text ist bei der Nennung der männlichen Form von Personenbezeichnungen immer auch die weibliche Form gemeint.

Art. 1

Die Angehörigen medizinischer Berufe, welche diese Statuten anerkennen und die unter Art. 3 beschriebenen Bedingungen erfüllen, bilden den SVHA: Schweizerischer Verein Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte, SSMH: Société Suisse des Médecins Homéopathes, SSMO: Società Svizzera dei Medici Omeopati mit Sitz in Bern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck

- die Praxis, Lehre und Forschung der Homöopathie in allen Landesteilen der Schweiz zu fördern
- die Standesinteressen der homöopathischen Ärzteschaft zu wahren
- persönliche Beziehungen und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen.

Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, senior members und Ehrenmitgliedern.

3.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können in der Schweiz wohnhafte oder tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte nach dem Staatsexamen oder nach einem gleichwertigen ausländischen Abschluss aufgenommen werden, die eine homöopathische Weiterbildung über die Grundlagen gemäss Fähigkeitsprogramm Homöopathie SVHA absolviert haben. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Apothekern, die dieselben Bedingungen erfüllen.

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat erfolgen, und soll ein «Curriculum vitae» und die Weiterbildungsnachweise enthalten.

Es ist Aufgabe der Weiter- und Fortbildungskommission die Anträge zu prüfen. Sie empfiehlt bei erfüllten Aufnahmebedingungen wie oben genannt den Kandidaten zur Aufnahme. Diese erfolgt durch offene Abstimmung durch die Vereinsversammlung. Der Kandidat sollte zur Aufnahme in den SVHA persönlich an der Vereinsversammlung anwesend sein.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder dies verlangt.

Kandidaturen werden in der Einladung zur Vereinsversammlung angekündigt. Begründete Einsprachen haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den Präsidenten zu erfolgen.

3.2. Ausserordentliche Mitgliedschaft

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker nach dem Staatsexamen oder nach einem gleichwertigen ausländischen Abschluss, bzw. Studenten der entsprechenden Fachrichtungen, aufgenommen werden, wenn sie in homöopathischer Weiterbildung stehen.

Die ausserordentlichen Mitglieder sind an den Mitgliederversammlungen zugelassen, sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Dauer der ausserordentlichen Mitgliedschaft ist auf 5 Jahre begrenzt. Der Übertritt zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitglieds und unterliegt den statutarischen Bestimmungen für die ordentliche Mitgliedschaft.

Ausserordentliche Mitglieder werden auf Antrag der Weiter- und Fortbildungskommission durch den Vorstand aufgenommen. Ihre Aufnahme wird in der Einladung zur Vereinsversammlung mitgeteilt; die persönliche Anwesenheit an der Vereinsversammlung ist nicht erforderlich aber erwünscht.

3.3. Senior Member

Aus dem aktiven Berufsleben austretende Kollegen werden mit einem Brief vom Vorstand ermuntert, dem Verein weiterhin verbunden zu bleiben, um die Kollegialität zu pflegen und den Erfahrungsschatz zu bewahren. Nicht mehr berufstätige Kollegen werden vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit und bezahlen einen reduzierten Solidaritätsbeitrag von CHF 100.- pro Jahr.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um die Sache der Homöopathie besonders verdient gemacht hat.

Fähigkeitsausweise, Diplome

Art. 4

Ärzte können nach Erfüllen der entsprechenden Weiterbildungskriterien den Fähigkeitsausweis Homöopathie SVHA erlangen.

Das Fähigkeitsprogramm¹ kann jederzeit auf der Homepage des Schweizer Instituts für Weiter- und Fortbildung SIWF eingesehen werden. ¹ http://www.fmh.ch/files/pdf17/fa_homopathie_d.pdf

Für Ärzte, die ihre homöopathische Weiterbildung validieren möchten, aber wegen des fehlenden Facharztstitels den Fähigkeitsausweis nicht erwerben können, bietet der SVHA eine Äquivalenzbestätigung (AeB) an. Die Anforderungen betreffend Homöopathie sind dieselben wie für den Fähigkeitsausweis.

Die Bestimmungen für die Fähigkeitsausweise und Diplome für Tierärzte und Apotheker können in den entsprechenden Fachgesellschaften camvet.ch und [SAGH/ OSPH](http://SAGH/OSPH) eingesehen werden.

Austritt

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat (zuhanden des Vorstands) auf Ende des Vereinsjahres (31. März).

Ausschluss

Art. 6

Ein Mitglied kann mit einem Zweidrittelmehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder mit Begründung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der bevorstehende Ausschluss wird in der Einladung zur Vereinsversammlung angekündigt.

Der Beschluss hat schriftlich innert 10 Tagen unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied bei der Schiedskommission (siehe Art. 9) innert 30 Tagen Einspruch erheben.

Organe

Art. 7 Vereinsversammlung

Der Verein hält im Frühjahr eine ordentliche Vereinsversammlung ab, an der die Vereinsgeschäfte verhandelt werden.

Die Einladung mit Ankündigung aller Verhandlungs- und Abstimmungsgegenstände erfolgt einen Monat im Voraus.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein Zweidrittelmehr verlangen.

Der Präsident, der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Verlangen des einfachen Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim, ansonsten öffentlich.

Die Wahl zum Präsidenten erfordert das Zweidrittelmehr der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Protokolle sind im geschützten Forum für die Mitglieder auf der Vereinshomepage aufgeschaltet, können jedoch auf Wunsch im Sekretariat in Papierform angefordert werden.

Wissenschaftliche Themen können an der vorhergehenden Versammlung für die folgende Versammlung vorgeschlagen und bestimmt werden.

Eine ausführliche Veröffentlichung von Vorträgen oder Diskussionen erfolgt nur auf Wunsch der Versammlung.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und Beisitzern; er konstituiert sich selbst. Der Vizepräsident sollte jeweils aus der Mitgliedschaft einer anderen Sprachregion als der Präsident gewählt werden und vertritt deren spezielle Interessen und Anliegen im Vorstand. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder oder Aussenstehende beiziehen.

Der Vorstand erstattet an den Vereinsversammlungen über seine Tätigkeit Bericht, in dringenden Fällen innert nützlicher Frist schriftlich.

Der Kassier legt an der Frühjahrsversammlung die Vereinsrechnung des abgelaufenen und das Budget für das kommende Jahr zur Annahme vor.

Die Rechnungsrevisoren geben über die Vereinsrechnung schriftlichen Befund ab.

Für den Verein zeichnen je mit Einzelunterschrift der Präsident, der Sekretär oder der Kassier.

Art. 9 Schiedskommission

Ist ein bevorstehender Ausschluss angekündigt, hat die Vereinsversammlung eine fünfköpfige Schiedskommission für die Dauer der Prozedur zu ernennen. Die Schiedskommission nimmt für ihren Entscheid keine Weisungen entgegen. Allerdings kann der Vorstand durch 1 Mitglied der Schiedskommission vertreten sein. Das ausgeschlossene Mitglied hat ebenfalls Anspruch auf Verteidigung durch ein Mitglied der Schiedskommission. Die Schiedskommission kann einen Teil der Kosten dem Berufungsführer auferlegen. Die Abstimmung über den Entscheid erfolgt geheim.

Wird zugunsten des Berufungsführers entschieden, so hat er Anspruch auf sofortiger Wiedereingliederung in den Verein. Wird der Einspruch unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung abgewiesen, so kann der Berufungsführer innert 30 Tagen beim Kantonsgericht seines Wohnsitzes Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Schiedskommission wird nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst, spätestens jedoch nach Zustellung des allfälligen Gerichtsurteils.

Art. 10 Weiter- und Fortbildungskommission

Die Weiter- und Fortbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm Homöopathie wird von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand mit einem einfachen Mehr für jeweils drei Jahre gewählt.

Die Weiter- und Fortbildungskommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Diese müssen im Gebiet des Fähigkeitsausweises tätige Ärzte und Träger des Fähigkeitsausweises Homöopathie sein.

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Homöopathie in Absprache mit dem Vorstand SVHA, den anerkannten Weiterbildungsstätten und der Mitgliederversammlung SVHA.
- Sie legt Revisionen des Fähigkeitsprogramms dem SIWF zur Genehmigung vor.
- Sie definiert Inhalt und Ausgestaltung des Weiterbildungszyklus in Zusammenarbeit mit den anerkannten Weiterbildungsstätten.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie legt die Gebühren für den Erwerb des Fähigkeitsausweises fest.
- Sie passt die Gebührenordnung (Anhang 1) den veränderten Gegebenheiten allenfalls unter Einbezug des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung SIWF und unter Zustimmung des Vorstands an.
- Sie ist zuständig für die Evaluation der Teilprüfung 2.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und stellt dem SIWF eine Liste der Träger des Fähigkeitsausweises Homöopathie zur Verfügung.
- Sie sorgt dafür, dass die Ausweisträger auf der Homepage des SVHA publiziert werden.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffern 2 und 3.2.1 des Fähigkeitsprogramms.
- Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand des SVHA definitiv über Einsprachen bei nicht bestandener Abschlussprüfung oder Nichterfüllen der Anforderungen bei der Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

Mittel

Art. 11

Änderungsanträge des Vorstandes und der Weiter- und Fortbildungskommission zur Gebührenordnung (Anhang 1) sind durch die Versammlung zu genehmigen.

Art. 12

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Statuten, Reglemente, Auflösung

Art. 13

Änderungen der Statuten und dem Anhang müssen von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehr beschliessen. Das Vereinsvermögen darf nur der homöopathischen Sache zu Gute kommen.

Art. 15

Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle gilt das Vereinsrecht (ZGB Art. 60-79).

Art. 16

Änderungen der Gebührenordnung (Anhang 1) werden den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Versammlung schriftlich mitgeteilt und traktandiert.

Inkrafttreten

Die Vereinsstatuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2017 revidiert und in Kraft gesetzt.

Ersetzt Statutenrevisionen vom Mai 2016, Oktober 1998, Dezember 1995, November 1989, Mai 1948.

Anhang 1

Gebührenordnung: separates Dokument. Revision Mai 2018